



Brüssel, den 18. Februar 2015
(OR. en)

6159/15

DENLEG 29
AGRI 58
SAN 45

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 5746/15 DENLEG 24 AGRI 42 SAN 31 + ADD1
5747/15 DENLEG 25 AGRI 43 SAN 32 + ADD1

Betr.: VERORDNUNG DER KOMMISSION (EU) Nr. .../.. vom XXX zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Siliciumdioxid (E 551) in Polyvinyl alcohol-polyethylene glycol-graft-co-polymer (E 1209)
VERORDNUNG DER KOMMISSION (EU) Nr. .../.. vom XXX zur Festlegung von Probenahmeverfahren und Leistungskriterien für die Analysemethoden, die für die amtliche Kontrolle des Erucasäuregehalts in Lebensmitteln verwendet werden, und zur Aufhebung der Richtlinie 80/891/EWG der Kommission
- *Beschlüsse, den Erlass nicht abzulehnen*

1. Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 enthält eine Unionsliste der für die Verwendung in Lebensmittelzusatzstoffen, -enzymen und -aromen zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe und ihrer Verwendungsbedingungen, die nach dem in der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 niedergelegten einheitlichen Verfahren aktualisiert werden kann. Das einheitliche Verfahren wird durch den Erlass einer Verordnung der Kommission über die Aktualisierung gemäß dem Regelungsverfahren mit Kontrolle abgeschlossen. Wenn Maßnahmen zur Änderung der Rechtsvorschriften für die einzelnen Lebensmittelsektoren gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 aus Gründen der Effizienz erlassen werden, können das Europäische Parlament und der Rat sich innerhalb von zwei Monaten gegen die Annahme aussprechen.

2. Nach Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 kann die Kommission Probenahme- und Analysemethoden sowie Leistungskriterien für diese Methoden gemäß dem Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen, wobei das Europäische Parlament und der Rat diesen Beschluss innerhalb der Standardfrist (3 Monate) ablehnen können.
3. Nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ behält Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates² bei bestehenden Basisrechtsakten, in denen darauf verwiesen wird, weiterhin seine Wirkung.
4. Vor der Annahme der eingangs genannten Verordnungsentwürfe hat die Kommission am 28. November 2014 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel gehört. Dieser stimmte den beiden im Betreff genannten Verordnungsentwürfen einhellig zu.
5. Daraufhin hat die Kommission die obengenannten Verordnungsentwürfe im Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates am 3. Januar 2015 dem Rat vorgelegt.
6. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass der Entwürfe von Verordnungen durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass die von der Kommission vorgelegten Entwürfe von Maßnahmen
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen; oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind; oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößen.
7. Die Delegationen wurden am 5. Februar 2015 ersucht, bis zum 13. Februar 2015 anzugeben, ob sie die Verordnungsentwürfe ablehnen. Die Delegationen haben keinen der vorgenannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

8. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er die Verordnungsentwürfe in der Fassung der Dokumente 5746/15 + ADD 1 und 5747/15 + ADD 1 nicht ablehnt.**
Sofern sich das Europäische Parlament nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung gegen die Verordnungsentwürfe ausspricht, kann die Kommission sie nach dem Verfahren gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen.
-